Epilog

Karl-Reinhart TRAUNER

Georg Erasmus von Tschernembl – Christlich motivierte politische und militärische Ethik am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges

Eine der interessantesten Gestalten der österreichischen Politik in der Spätreformation und im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges ist Georg Erasmus Tschernembl, der – lutherisch erzogen – in Genf zum Anhänger Calvins wurde. Tschernembl ist ein Vertreter des evangelischen, intellektuell ausgerichteten ständischen Adels; er war nicht nur pragmatischer Politiker, sondern auch politischer Theoretiker. Vor allem beschäftigte er sich, durch die politischen Zeitumstände bedingt, mit Fragen des Widerstandes gegen den Fürsten. Hinter diesen Widerstandsüberlegungen steht allerdings ein modernes staatspolitisches Modell.

In seinem Denken verbindet sich eng politische mit christlicher Ethik, weshalb er für Fragen nach religiösen Implikationen der Kriegsführung von Interesse ist.

Auch wenn Tschernembl und sein politisches und religiöses Denken eng mit der österreichischen Geschichte verbunden ist, ist er nur als Teil einer gesamteuropäischen Entwicklung verständlich und als solcher zu verstehen.[1]

---

[1] Der vorliegende Aufsatz stellt eine Überarbeitung eines bereits vorgelegten Textes dar, und zwar: *Trauner*, Karl-Reinhart: Georg Erasmus von Tschernembl (1567–1626) – Beginn einer neuzeitlichen politischen Philosophie in Österreich. In: Sob, Brigitte/Micewski, Edwin R. (Hg.): Brennpunkte politischer und militärischer Ethik – Eine Einführung, Bd. 1: Ideengeschichtliche Entwürfe – Altertum, Mittelalter und Beginn der Neuzeit. Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie 4/2007. Wien: BMLV, 2007.

1. Lebenslauf

Georg Erasmus von Tschernembl wurde als Sohn des Hans von Tschernembl und seiner Ehefrau Barbara, geb. Starhemberg am 26. Jänner 1567 im oberösterreichischen Schwertberg geboren. Seine Familie stammt aus dem Herzogtum Krain/Dežela Kranjska, die sich erst im 16. Jahrhundert in Oberösterreich niedergelassen hatte. Georg Erasmus Tschernembl und sein Bruder Hans Christoph wuchsen in einem frommen lutherischen Milieu auf. Im Oktober 1599 heiratete er Elise Preuner.

Die Tschernembl waren mit vielen der prominenten Adelsfamilien der Zeit verwandt: den Starhemberg, Polheim oder den Strein. Reichard Strein von Schwarzenau war der Vordenker der Religionskonzession von 1568, die den Protestanten unter Kaiser Maximilian II., der (als einziger habsburgischer Kaiser) selber protestantisch gesinnt war, weitgehende Rechte zugestand.

Zur Ausbildung wurden die beiden Brüder 1580 an der lutherischen Akademie in Nürnberg-Altdorf immatrikuliert. Hier kam Georg Erasmus Tschernembl mit dem Calvinismus in Berührung; es bestanden an der Akademie kryptocalvinistische Tendenzen, u.a. wurde die Philosophie des reformierten Humanisten Petrus Ramus, der ein Opfer der Bartholomäusnacht[2] war, gelehrt.

Bereits in Nürnberg kam Georg Erasmus von Tschernembl also mit monarchomachischen Gedanken in Berührung. Monarchomachen, wörtlich übersetzt „Königsbekämpfer“, wurden jene Theoretiker des Widerstandes genannt, die ihre Gedanken letztlich mit einer Volkssouveränität, zumeist repräsentiert durch die Stände, legitimierten und erbmonarchische Modelle ablehnten, was ihre Bezeichnung erklärt.

1584 gingen die beiden Brüder, wie damals üblich, auf Kavalierstour; begleitet wurden sie dabei vom reformierten Hofmeister Paul Melissus/Schede,

---

[2] „Die Bartholomäusnacht (auch Pariser Bluthochzeit genannt) war ein Massaker an französischen Protestanten, den so genannten Hugenotten, das in der Nacht vom 23. zum 24. August 1572 stattfand. Admiral Gaspard de Coligny und weitere Führer der französischen Protestanten wurden dabei auf Befehl der Königinmutter Katharina von Medici ermordet. Sie waren anlässlich der (vermeintlich der Versöhnung dienenden) Hochzeit des Protestanten Heinrich von Navarra (des späteren Königs Heinrich IV.) mit Katharinas Tochter Margarete von Valois in Paris versammelt. In der gleichen Nacht wurden in einem Pogrom weitere Tausende Pariser Protestanten ermordet.“ (Wikipedia, Art. „Bartholomäusnach“. Online: http://de.wikipedia.org/wiki/Bartholom%C3%A4usnacht [Stand: 03.01.2013]).

der mit dem Genfer Reformator Theodor von Beza/Théodore de Bèze in Verbindung stand. Wohl war es nicht zuletzt auf seinen Einfluss zurückzuführen, dass Georg Erasmus Tschernembl, anders als sein Bruder, Genf als Reiseziel seiner Kavalierstour wählte. In der Stadt, die er 1586 erreichte, kam es zur Begegnung mit François Hotman, dem alten Lehrer seines Schwagers Reichard von Strein. Hotman war der Bartholomäusnacht nur knapp entronnen und hatte sich in Genf in Sicherheit bringen können, wo er als Rechtsgelehrter wirkte.

Er war ursprünglich katholisch gewesen, aber unter dem Eindruck des Widerstands der Hugenotten zum Protestantismus übergetreten. 1548 war er zunächst nach Genf geflohen, wo er als Sekretär Calvins wirkte, später hatte er in Straßburg/Strasbourg gelehrt und war dort der Lehrer von Richard Strein gewesen. Nach Frankreich zurückgekehrt, war er zum Berater des späteren Königs Heinrich IV. von Navarra geworden. Unter dem Eindruck der Bartholomäusnacht hatte er 1573 ein klassisches Werk der monarchomachischen Widerstandsliteratur geschrieben, die „Franco-Gallia“, in dem er das Recht zum Widerstand gegen die Tyrannis formulierte. Seine Grundthese ist, dass der König vom Volk gewählt wird, die Krone demnach nicht erblich ist, sondern vom Volk an Männer übertragen wird, die aufgrund ihrer großen Gerechtigkeit einen guten Ruf haben. Nach der Bartholomäusnacht floh er wieder in die Schweiz.

Bald nach Hotman verfasste auch Beza 1575 sein fundamentales Werk über das Widerstandsrecht, seine Schrift „De iure magistratum“. Der calvinische Reformator begründete darin ein christlich motiviertes Widerstandsrecht gegen Tyrannen.

Die berühmteste Schrift unter dem Eindruck der Bartholomäusnacht war jedoch „Vindiciae contra Tyrannos“ (1574), die vermutlich von Philippe Duplessis-Mornay stammt. Sie sprach den Ständen, als Repräsentanten des Volkes, an sich das Widerstandsrecht zu (unabhängig von positivrechtlichen Voraussetzungen) und dehnte dieses Recht bei Versagen der Stände auf das Volk selbst aus.

Unter dem Eindruck seiner Lehrer wandte sich Georg Erasmus von Tschernembl von seinem lutherischen Bekenntnis ab und wurde calvinisch bzw. reformiert; im Gegensatz zur lutherischen Konfession war die calvinische in den habsburgischen Ländern nicht geduldet. Die große Mehrheit der oberösterreichischen Adeligen war lutherisch; Georg Erasmus konnte jedoch einige seiner Verwandten, wie die Brüder Reichard und Erasmus von Starhemberg, vom Calvinismus überzeugen. Für Tschernembl war es aber nie eine Frage,

dass der Protestantismus in den habsburgischen Erblanden zusammenstehen und mit einer Stimme sprechen muss.

Schon als relativ junger Adeliger wurde er zum Wortführer der Stände in Österreich ob der Enns, die mehrheitlich evangelisch waren. Die oberösterreichischen Stände, aber nicht nur diese, befanden sich nicht zuletzt in Sachen der Religion respektive Konfession in latentem oder offenem Gegensatz zu den herrschenden Habsburgern, die nicht nur für den Erhalt oder sogar Ausbau ihrer Macht gegenüber den Ständen, sondern auch für konfessionelle Einigung der Stände eintraten. Die konfessionelle Einigung bezog sich dabei auf die Wiederherstellung der römisch-katholischen Kirche als alleiniger Religion.

Im Unterschied zu Innerösterreich[3], wo schon 1585 mit der systematischen Rekatholisierung begonnen worden war, kam es in Österreich ob der Enns erst in den 1590er Jahren zum Konflikt. Fragen um die Besetzung von Pfarrstellen lösten den zweiten oberösterreichischen Bauernkrieg 1594 aus. Tragik des historischen Geschehens: An der Niederschlagung der evangelischen Bauern war nicht unwesentlich der evangelische Adel beteiligt.

Wenig später ergaben sich ähnlich gelagerte Probleme in den Städten: Die Städte Linz, Freistadt und Steyr wurden gezwungen, evangelische Prädikanten – d.h. Pfarrer – abzuschaffen und die römische Messe wieder einzuführen. In Linz wurden die evangelische Kapelle im Landhaus 1600 durch den Landeshauptmann geschlossen, die Landschaftsschule aufgehoben und die Prädikanten vertrieben. Das alles hatte einen offenen Widerstand zur Folge, dessen Haupt Tschernembl war. Im Zuge dessen legte er seine Studie (Traktat) **„De resistentia subditorum adversus Principem legitima“** vor.

Schon in dieser kritischen Situation suchte Tschernembl Kontakte zum radikalen Flügel des deutschen Protestantismus’ und seinem Repräsentanten, Christian von Anhalt, wohl mit dem Ziel einer Koalition im Kampf gegen die Habsburger und ihre Religionspolitik.

Unterdessen entspann sich innerhalb des Hauses Habsburg ein persönlicher Konflikt. Ganz im Sinne seiner Religionspolitik unterstützte Tschernembl in dem von Franz Grillparzer beschriebenen „Bruderzwist im Hause Habsburg“ (1848) Matthias bei seiner Auseinandersetzung mit Kaiser Rudolf II. 1606 war

[3] „Innerösterreich“ ist ein zusammenfassender Name für die Länder südlich des Semmering, d.h. die Herzogtümer Steiermark/Štajerska, Kärnten/Koroška, Krain/Dežela Kranjska und das Küstenland.

Tschernembl Vertreter der oberösterreichischen Stände bei den Verhandlungen in Wien.

Bereits im oberösterreichischen Bauernkrieg war er als führender Vertreter der Linzer Stände mit Fragen des Widerstandsrechts in Berührung gekommen. Vollends aber erfuhr diese Fragestellung hohe Brisanz in den Auseinandersetzungen der (fast durchgängig evangelisch gesinnten) österreichischen Stände mit dem Herrscherhaus.

Tschernembl war wesentlich an verschiedenen ständischen Zusammenschlüssen gegen das römisch-katholische Herrscherhaus beteiligt. Als die oberösterreichischen Stände immer mehr unter den Druck der Habsburger gerieten, war es Georg Erasmus von Tschernembl, der mit der sich formierenden calvinischen Fraktion im Deutschen Reich Kontakt hielt. Er strebte wie viele der österreichischen Adeligen eine Konföderation der Protestanten in den habsburgischen Ländern und im restlichen Deutschen Reich an. Tschernembl akkordierte die Weichenstellungen der österreichischen Stände überdies mit den Interessen der Ständevertreter von Böhmen, Mähren und Ungarn. In Mähren war Tschernembls Verhandlungspartner Karl d.Ä. von Zierotin/Žerotín.

Im Vertrag von Lieben/Stára Libena vom Juni 1608 verzichtete Rudolf schließlich auf Ungarn, Österreich und Mähren zu Gunsten von Matthias. Die restlichen Gebiete und auch die Kaiserwürde blieben in seiner Hand. „Tschernembl, der […] an einer Stärkung der ständischen Macht gearbeitet und an einer Beschränkung der kaiserlichen Position mitgewirkt hatte, stand am Höhepunkt seiner politischen Karriere“ (Karl W. Schwarz).

Tschernembl forderte nun von Matthias als Gegenleistung für die Unterstützung unbeschränkte Religionsfreiheit; diese war aber Matthias nicht zu gewähren bereit. Als die Aussichtslosigkeit von substantiellen Zugeständnissen offenbar war, bemühte er sich wieder um einen Schulterschluss mit Christian von Anhalt mit dem Ziel einer Abwahl der Habsburger. An die Adresse Matthias’ richtete er eine unmissverständliche Warnung vor dem Schicksal seines Bruders und verknüpfte sie mit der Forderung, *„daß unsere Glaubensgenossen in Österreich, sie seien hohen oder niederen Standes, unter was Obrigkeit sie wöllen […] zu einer andern Religion wider ihr Gewissen nit gedrungen werden […] weil die Gewissen und Herzen allein in der Regierung des Allmächtigen [sind]“.*

Um weiter an politischer Schlagkraft zu gewinnen, schlossen sich die österreichischen Stände im Oktober 1608 zum „Horner Bund“ zusammen. Hier wurde die Glaubens- und Gewissensfreiheit gefordert. Den Katholiken wurde garantiert, sie auch in ihren Gottesdiensten ungestört zu lassen.

Es ging also nicht um die Durchsetzung des Protestantismus' – gewissermaßen als Gegenbewegung zur Rekatholisierung der Habsburger – als alleiniger Konfession, sondern um religiöse Freiheit als Grundanliegen der Reformation. Damit unterschied man sich aber deutlich vom herkömmlichen Denken der Zeit, das von einem Einheitsstatus (d.h. entweder katholisch oder evangelisch) ausging und wies in die Zukunft.

Die Unterzeichnung eines solchen Bundes bedeutete ein neues Selbstverständnis der Stände: sie traten nämlich jetzt dem Kaiser gegenüber als gewissermaßen gleichberechtigte Vertragspartner auf; das erweiterte das ständische Bewusstsein wesentlich! Jedenfalls verweigerten die Stände die Huldigung bis zur Bestätigung und Erweiterung der religiösen Privilegien.

Im Zuge dieser Auseinandersetzungen und der Verhandlungen in Wien mit Ungarn – hier war sein Gesprächpartner István Bocsai – und Mährern hielt Tschernembl programmatische Reden, von denen eine 1610 unter dem Titel **„Relation"** publiziert wurde. In diesen Reden entwarf er ein ständisches System des Staates. Für Matthias bedeutete dies aber, dass die Stände nicht nur in Religionsangelegenheiten, sondern auch in politischen Fragen frei sein sollten. Nur die irenische, auf Frieden bedachte Haltung des Führers der mährischen Stände, Karl Zierotin, verhinderte in den Auseinandersetzungen des Jahres 1609 das Ausbrechen eines bewaffneten Konflikts.

Pro forma lenkt Matthias ein, seine Zugeständnisse wurden aber in realiter kaum umgesetzt. Nur in Linz – nicht zuletzt auf emsiges Betreiben Tschernembls – wurden manche gegenreformatorische Maßnahmen wieder zurückgenommen. So konnte die Linzer Lanschaftsschule, d.h. eine von den Landständen getragene Hochschule, wieder eröffnet werden, an der u.a. Johannes Kepler als Lehrer für Mathematik und Astronomie oder Hieronymus Megister als landeskundlicher Wissenschaftler wirkte. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, dass Kepler, obzwar offiziell lutherisch, sehr dem Calvinismus zuneigte und deshalb in Linz vom evangelischen (lutherischen) Abendmahl ausgeschlossen war. Mit seiner konfessionellen Haltung wird er Tschernembl sympathisch gewesen sein.

Als nach dem Tod Matthias' im Jahre 1619 diesem Ferdinand II. folgte, war der offene Konflikt bereits in Prag/Praha ausgebrochen; 1618 hatte der Dreißigjährige Krieg begonnen. Politische, religiöse und dynastische Fragen waren auf das engste miteinander verknüpft. Ferdinand II. versuchte mit allen Mitteln, die Gegenreformation voranzutreiben und hatte dies in Innerösterreich zuvor schon erfolgreich getan. Für Tschernembl und seine Gleichgesinnten war er deshalb der Tyrann schlechthin.

Tschernembl stellte sich deshalb an die Spitze der evangelischen Stände von Österreich ob der Enns, die eine Huldigung verweigerten; während die katholischen Stände Huldigung leisteten, zog die Mehrzahl der Evangelischen wieder nach Horn und schlossen schließlich im August 1619 ein Bündnis mit der „Böhmischen Konföderation", mit den aufständischen böhmischen Ständen.

Als der kaiserliche Feldherr Johann t'Serclaes Graf von Tilly im Sommer 1620 mit seinem Heer in Oberösterreich einmarschierte, musste Tschernembl und seine Bundesgenossen zu den böhmischen Truppen nach Eggenburg fliehen; von dort ging es dann weiter nach Prag, wo er auf Bitten böhmischer Offiziere Präsident des Kriegsrates wurde.

Das entscheidende Ereignis war die Niederlage der böhmischen Stände und der mit ihnen Verbündeten in der Schlacht am Weißen Berg/Bílá hora im November 1620. Hier „wurde nicht nur das rebellierende Ständetum besiegt, sondern es wurde auch der ‚mitteleuropäische Protestantismus' vernichtend geschlagen" (Karl W. Schwarz).

Nach der Niederlage der böhmischen Stände musste Tschernembl wieder fliehen, diesmal über die Oberpfalz, und als diese von den spanischen Truppen besetzt wurde, über Württemberg und Heidelberg nach Genf/Genève, der Stadt Calvins und seine geistige Heimat, wo man ihm ehrenvolles Asyl bot.

Freilich zeigt es sich im Verlauf der Ereignisse, dass es keineswegs mehr allein um die konfessionellen Fragen ging, sondern dass sich eine aus religiösen Quellen gespeiste politische Weltanschauung gegen eine andere, ebenso religiös motivierte, aber politisch ungleich wirksamere und kräftigere stellte. Es ergab sich die aus calvinischer Überzeugung entstammende, allerdings mit den Prinzipien der alteuropäischen Ständegesellschaft gekoppelte Überzeugung, dass der Landesherr nicht allein das Land darstelle, sondern an den Konsens mit den Adeligen gebunden sei. Das erst mache ihn zum Herrn des Landes, dem er zu dienen hätte. Ebenso unmöglich wäre es aber für die Stände, einem Tyrannen einfach das Feld zu überlassen, vielmehr sei es Sache der Landstände (*„Landschaft"*), in geeigneter Weise gegen einen solchen Tyrannen aufzutreten und seine Gewaltherrschaft zu beenden. Kennzeichen der Tyrannei wäre dabei sowohl die Missachtung von Privilegien und Treue sowie die Ausschaltung der Stände, nicht zuletzt aber die religiöse Unduldsamkeit.

Solche Gedanken finden sich in erster Linie in den verschiedenen Schriften Tschernembls, unter denen die 1624 aus seinem Nachlass herausgegebenen **„Consultationen oder unterschiedliche Ratschläge der meisten und wichtigsten Sachen, welche von Anfang der Böhmischen und anderen folgen-**

den Aufstände vorgegangen und zu Werk gerichtet“ die wichtigste ist. In ihr wird Ferdinand II. mit dem Typ des Tyrannen identifiziert.

1618 hatte der Dreißigjährige Krieg begonnen; mit ihm fand die (offizielle) Geschichte der Protestanten in Österreich ein vorläufiges Ende. In Oberösterreich war das bayerische Besatzungsregime unter dem Staathalter Adam von Herberstorff installiert worden, das gemeinsam mit Ferdinand II. eine vollkommene Abschaffung des Protestantismus’ anstrebte. Im großen oberösterreichischen Bauernkrieg des Jahres 1626 gegen die bayerische Besatzung und die Rekatholisierung hielt sich beharrlich das Gerücht, dass Tschernembl auf Seiten der Bauern kämpfte. Er war jedoch bereits am Weg in die Verbannung; aber seine Popularität bei Freund und Feind war ungebrochen.

Das Schicksal Tschernembls kann stellvertretend für das Schicksal des angestammten österreichischen Landadels, der sich in überwältigendem Maße im 16. Jahrhundert der Reformation zugewandt hatte, gelten: Tschernembl starb als heimatloser Flüchtling völlig verarmt am 18. November 1626 in seinem Genfer Exil.

2. Ständische Verantwortung und Widerstandsrecht

Als Angehöriger des Herrenstandes war Tschernembl allen Gewohnheiten und Rechtsauffassungen des Adels engstens verbunden. Der Begriff der Treue, der für das Verhältnis zwischen Herrn und Untertanen, zwischen Landesfürst und Landvolk im Mittelalter so grundlegend war, ist auch bei ihm lebendig; mit der Huldigung nahmen Überlegungen über das Verhältnis zwischen dem Fürsten und dem Landvolk, den Ständen, sehr konkrete Formen an.

Ein Widerstandsrecht ergab sich jedoch schon aus den Landesverfassungen. Es war das Recht der Stände, ihre Privilegien gegenüber dem Landesfürsten zu wahren, dem sie durch die Huldigung wechselseitig durch eine Art Vertrag verbunden waren.

Der Widerstand gegen die Rekatholisierungsbestrebungen der Habsburger offenbarte einen fundamentalen Konfliktpunkt. Nach Reichsrecht war es seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 den Souveränen freigestellt, die Religion bzw. Konfession ihrer Länder festzulegen. Die Habsburger bezogen das Ius reformandi des Augsburger Religionsfriedens selbstverständlich auf die Landesherren, d.h. auf sich, und sahen es als ihr Recht an, die Konfession zu bestimmen. Die Stände standen damit in Gegensatz zum Augsburger Religionsfrieden, „so sehr sich auch die Landstände bemühten, auf dem Wiener Ausschusslandtag 1556 das jus reformandi des Landesherrn (cuius regio, eius religio) zu mediatisieren“ (Karl W. Schwarz).

Der Widerstand gegen die Rekatholisierung war dementsprechend aus Sicht der Habsburger unrechtmäßig. Anders sahen die Stände die Rechtslage. Sie sahen sich als die Repräsentanten der Länder und als Souverän. Es oblag, nach Ansicht des Großteils der Adeligen, den Ständen, einem Herrscher zu huldigen, d.h. zu bestellen – oder nicht. Die Stände konnten dementsprechend die Huldigung auch an Bedingungen binden, wie dies die oberösterreichischen Stände taten: nämlich an religiöse Freiheiten.

Für die Habsburger war damit die Frage der Religion auch ein staatsrechtliches Problem des Herrschaftssystems und die gemachten Zugeständnisse auch ein Aufgeben von herrschaftlichen Positionen.

Bereits 1600 legte Tschernembl sein Traktat **„De resistentia subditorum adversus Principem legitima“** vor; Anlass dazu war der Kampf gegen den evangelischen Gottesdienst für die Stände in Linz.

Es umfasst, ganz im Sinne des Protestantismus', in größerem Ausmaße Bibelzitate sowohl des Neuen als auch des Alten Testamentes, geschichtliche Literatur der Zeit, aber auch zahlreiche antike Autoren, sowie neben juridischen Werken Macchiavellis „Principe“ und „Disputationes“ und Jean Bodins klassisches Werk „De re publica“.

Zwei Fragen geben Tschernembls Schrift ihre Gliederung: Ausgangspunkt ist die Frage, ob die Landstände mit Recht einem Fürsten Widerstand leisten dürfen und müssen, der die Absicht hat, ohne Zustimmung der Stände oder gegen ihren Willen den Zustand, die Verfassung des Staates zu verändern. Die zweite Überlegung betrifft die Frage, wie die Stände diesen Widerstand leisten müssen.

Der Verfasser unterscheidet bei der Behandlung der ersten grundlegenden Frage streng zwischen dem *„Princeps legibus solutus“* und dem *„Princeps legitimus“*. Ist der Princeps legibus solutus, der absolut regiert, in keiner Weise, weder durch einen Eid, noch durch sonstige Versprechen irgendwie gebunden, so ist der legitime Fürst hingegen bestimmten Normen verpflichtet. Er hat nicht nur wie der absolute Herrscher sein eigenes Recht zu verfolgen, sondern auch das der Untertanen; er ist selbst an Recht und Gesetz gebunden. Er allein ist der rechtmäßige Herrscher, wie ihn die Heilige Schrift beschreibt.

An diese Unterscheidung der beiden Arten fürstlicher Herrschaft knüpft Tschernembl mit der Beantwortung der Frage nach dem Recht des Widerstandes an:

(1) Dass nun von ihm den Untertanen kein Widerstandsrecht gegen die absoluten Fürsten zugebilligt wird, erscheint zunächst sehr merkwürdig, wird aber verständlich, wenn wir sehen, dass die Vertragslehre die Grundlage dieser Auffassung bildet. Denn irgendwie, durch einen Eid oder sonstige Gehorsamsverpflichtung haben sich die Untertanen an den Fürsten gebunden, ohne dass – wie es Calvin nannte – eine *„mutua obligatio“* besteht. Es ist ein einseitiges Verhältnis, das Herrscher und Volk einander verbindet in diesem Falle, keine Bedingung *(„vicissima conditio“*) den Fürsten zu gewissen Beschränkungen gegenüber seinen Untertanten verpflichtet.

Freilich bedeutet dies für Tschernembl keineswegs einen vollkommenen Verzicht auf naturrechtliche Elemente in seiner Anschauung vom Verhältnis der Untertanen zum Fürsten. Er zeigt dies deutlich, wenn er auf die ursprüngliche Gleichheit aller Menschen hinweist; seine Negierung des Widerstandsrechtes gegen den absolut regierenden Fürsten basiert jedoch auf der Annahme, dass das Volk freiwillig auf alle seine Rechte verzichtet und sie dem Fürsten bedingungslos übertragen hat. Wenn nun dem Fürsten ein Gehorsamseid ge-

leistet wurde, ohne dass man etwas von dieser Verpflichtung ausgenommen hätte, so hat das Volk im Falle der Missregierung des Fürsten keine andere rechtliche Möglichkeit des Widerstandes als Bitten, Unterwerfung und Auswanderung. In diesem Staate gibt es keine Privilegien und Freiheiten, und die Untertanen, selbst die Adeligen, sind in ihrem Recht zum Widerstand den Bauern gleich, denen Tschernembl ebenfalls bloß die beiden Mittel der Abwehr gegen eine tyrannische Obrigkeit zuerkennt: Bitten und/oder Auswanderung. Auch hier ist nur die Flucht zur Hilfe Gottes, die immer mit der Gerechtigkeit verbunden ist, ein Ausweg. Denn ist der Eid des Gehorsams einmal geleistet, so können die Untertanen keine Änderung ihres Verhältnisses zum Fürsten mehr herbeiführen. Nach Tschernembl ist es Eidbruch, einseitig diese Bindung an den Fürsten zu lösen, selbst wenn sie nur aus politischer Taktik oder Blindheit eingegangen worden ist.

In diesem Zusammenhang führt Tschernembl aber die Wächter und Bewahrer des Vaterlandes (die *„conservatores patriae"*) ein; ihre Aufgabe ist es, zu verhindern, dass das Volk unklugerweise Verpflichtungen eingeht, aber auch darüber zu wachen, dass im Falle des Bestehens solcher Bindungen diese nicht verletzt werden. Damit wird das Recht des Widerstandes wohl ursprünglich auf das Naturrecht zurückgeführt, wird jedoch als gleichsam nicht mehr existierend betrachtet, wenn die Übertragung der ursprünglichen Rechte des Volkes auf den Herrscher bedingungslos geschehen ist. Mit dieser Auffassung rückt der Autor ganz nahe an Jean Bodin, der in seinem 1576 erschienenem Buch „De re publica" die Lehre von der Souveränität des Staates vertrat, aber auch an den Basler Theologen Amandus Polanus, der später in seiner 1609 erschienenen „Syntagma theologiae christianae" die Frage des Widerstandsrechtes ebenfalls von der Tatsache abhängig machte, ob es sich um eine absolute Monarchie oder um eine Monarchie, die durch bestimmte Bedingungen geregelt ist, handelt.

(2) Grundlegend anders als beim absoluten Fürsten ist die Rechtslage hingegen beim legitimen Fürsten. Dieser Princeps legitimus ist den Untertanen in gleicher Weise durch Versprechungen verpflichtet wie anderseits die Untertanen dem Fürsten. Einen solchen Fürsten dürfen die Untertanen, ohne ein Verbrechen zu begehen, Widerstand leisten, falls er willkürlich den Zustand des Staates verändert. Und hier lässt der Verfasser wieder ganz deutlich seine Auffassung über die naturrechtliche Grundlage des Widerstandsrechts erkennen. Die Betrachtung über die Gleichheit der Menschen nimmt einen sehr breiten Raum ein. Die Menschen sind von Natur aus in gleicher Weise frei und streben demselben Ziel zu. Im Naturzustand habe bei allen Menschen gleiche Freiheit geherrscht, und es gab demnach keine Herrschaft, keine Knechtschaft, kein

Hervorragen und keinen Gehorsam. Nach dem Recht der Natur also kann kein Mensch gezwungen werden, einem anderen zu Gehorsam verpflichtet zu sein.

Doch will der Verfasser keineswegs einem Aufheben einer staatlichen Ordnung das Wort reden. Aber er zeigt dies alles auf, damit die Fürsten erkennen, dass sie die Gewalt, die sie gebrauchen, nicht von Natur aus besitzen, sondern von ihren Untertanen erhalten haben.

Aus dem freiwilligen Verzicht des Volkes auf bestimmte Rechte und deren Übertragung auf den Fürsten leite sich der Staat in seinen verschiedenen Formen ab, die jeweils ein unterschiedliches Maß an Freiheit belassen. Aber Ziel dieses Verzichtens auf eine übermäßige Freiheit ist nicht die Aufhebung dieser Freiheiten, sondern ihre Bewahrung und Erhaltung. Daher dürften jene Gewohnheiten des Vaterlandes, aus denen noch das Bild der Freiheit am reinsten herausleuchtet, nicht nur nicht von den Fürsten verletzt werden, sondern es erscheint als besondere Aufgabe der Custodes Patriae, die alten Rechte zu schützen. Diese Männer nun, denen das Schicksal des Vaterlandes anvertraut ist, werden weitgehend mit den Landständen identifiziert. Sie unterscheiden sich vom Fürsten durch die dignitas, die Würde. Aber trotz aller Verschiedenheit haben sie dieselbe Aufgabe: das Wohl des Vaterlandes. Sie sind keineswegs von geringerer Autorität, sie, die darüber wachen, dass der Fürst nicht seine Würde missbraucht.

Es ist eine Art von Teilung der Gewalten, die zwischen dem Fürsten und den Ständen oder deren Vertretern eintritt: der Fürst, der die öffentliche Verwaltung führt, dem der Eid gebührt, der aber ganz an den Pakt mit dem Volk gebunden ist, und auf der anderen Seite die Hüter dieses Paktes, die darüber wachen, damit das Wohlergehen des Volkes unverletzt bewahrt bleibt. Die einseitige Lösung dieses Vertrages seitens des Fürsten durch Verletzung der garantierten Freiheiten und Rechte des Volkes entbindet auch die Untertanen vom Eid des Gehorsams und verleiht ihnen das Recht, Widerstand zu leisten. Denn in gleicher Weise sind Fürst und Volk durch den Vertrag gebunden.

Die starke theologische Bindung Tschernembls tritt zutage, wenn er erklärt, dass alle politischen Theorien ihr Fundament in den Lehren der Theologie haben müssen. Es ist auch bezeichnend für den Autor, dass an erster Stelle alle Veränderungen im Religionswesen, die der Fürst gegen den Willen der Stände durchführe, als berechtigte Ursache für einen Widerstand gelten.

Im zweiten Kapitel seines Traktates befasst sich Tschernembl mit der Art, in der dieser Widerstand zu leisten ist. Und hier entwickelt er eine förmliche Methodik des Widerstands (der Resistenz). Für Tschernembl haben sachte Formen des Widerstands Vorrang; Nur wenn diese Formen politischen Druckes versa-

gen, treten härtere und schärfere Mittel an ihre Stelle: Steuerverweigerung, Aufsage des Gehorsams gegen die Minister und Räte des Fürsten, Schutzmaßnahmen gegen Gewalt. Das Streben muss dann auf den Sturz der Ratgeber des Fürsten ausgehen und schließlich auf die Verbesserung des Fürsten selbst. Auch in diesem Falle ist es nicht der Fürst, an den zunächst Hand anzulegen sei, sondern die Minister und Räte, in denen er meist Emporkömmlinge sieht. Es ist der Ordnungsgeist des Calvinismus, der ihn immer wieder betonen lässt, dass er unter Widerstand keineswegs zügellosen Aufruhr und Rebellion versteht.

3. Staatspolitische Gedanken über die staatliche Souveränität

Aus Tschernembls Nachlass wurde 1624 von katholischen Bearbeitern aus propagandistischen Gründen sein Hauptwerk, die **„Consultationes“**, herausgegeben. Tschernembls Vorlagen des Werks waren offenbar nicht vollständig, sondern blieben Entwurf. Seine theoretischen Erwägungen oder Feststellungen sind in diesem Werk ein Mittel in seinem praktisch-politischen Streben.

Für Tschernembl steht die göttliche Wurzel jeder fürstlichen Macht fest; im Sinne des Römerbriefes, nach dem jede Gewalt von Gott kommt. Diese göttliche Grundlage der Macht des Fürsten und des Rechtes ist ihm auch die Ursache, einen Fürsten, der diese Macht missbraucht, zu verwerfen. Denn *„die erste Pflicht gebührt Gott, die andere der Natur, soweit sie göttlichem Willen und bevelch nicht zuwider, darunder unser Vatterlandt und wir mit den unserigen begriffen“*. Steht also Gott als die Quelle und das Fundament des Rechtes und aller Gewalt in seinem Staatsdenken unbestritten obenan, so folgt unmittelbar das Naturrecht, allerdings mit der Einschränkung, dass es dem göttlichen Willen nicht entgegenstehen dürfe, wobei das allgemeine Wohl als göttlicher Wille festzustehen scheint. Erst an dritter Stelle folgen die weltlichen Obrigkeiten und Ordnungen, aber nur insofern sie den beiden ersten, Gott und der Natur, nicht widersprechen. Darum gilt Tschernembl der Eid, der einem Fürsten geleistet wurde, für den Fall nicht, wenn das Gemeinwesen (*„Gemaine Wesen“*) betroffen ist. Das Zeichen der göttlichen Berufung eines Fürsten ist für seine Haltung entscheidend. Denn *„wen Gott absetzt, aufsetzt, der ist zu verwerfen oder anzunehmen, denn Gott setzt auff und ab König, Kaiser, Fürsten“*.

Die politischen Kämpfe nach Kaiser Matthias’ Tod waren für Tschernembl Anlass, sich eingehender mit der Frage zu beschäftigen, ob und wann ein Erbland das Recht hat, seinen Landesfürsten oder das ganze Herrschergeschlecht zu *„rejicieren“*. Tschernembl bejaht grundsätzlich diese Frage: *„Dann Jedes Landt ist nur so lang ein Erblandt, biss es Gott endert, in dess Händen stehn die besetzungen der Königreich und Länder.“* Hier erscheint Tschernembl als früher Vertreter einer Volkssouveränität. *„Ein Landt macht sich selbst zum Erblandt umb seines aignen respects willen und ob wol Gott Länder austhailet, thut er doch solches nur durch das Volk des Landts und wie es ihme gefelt“*, sagt er und misst damit dem *„Volk des Landts“* eine zentrale Bedeutung in seinem Staat bei. Unter *‚Volk des Landts’* meint Tschernembl allerdings die Stände als handlungsberechtigte Schicht. Von größter Bedeutung ist des-

halb Tschernembls Feststellung, dass dieses Regieren des Landesfürsten *„nach Rath gemainer Landschafft"* zu erfolgen hat.

Es ist bei dieser Auffassung nur eine konsequente Folge, wenn dem Volk, dessen Auftrag bei der Entstehung des erblichen Fürstentums als maßgebend angesehen wird, auch das Recht der Absetzung des Fürsten zugesprochen wird. Denn *„wer nun den Erbherrn macht, der kann auch den Erbherrn reijcieren, so er dess gemainen respects wegen nicht acht hat"*. Das erbliche Landesfürstentum hat als besonderen Zweck das allgemeine Wohl zu fördern, *„daß es erhalten unnd wol erbawet werde"*. Ebenso, wenn eine wesentliche Änderung der Verfassung des Landes ohne Wissen und Willen der Stände vorgenommen wird, wenn *„ein Landt in ein ander form und standt dess gemainen Wesens"* zum allgemeinen Schaden *„gerichtet"* wird, dann tritt die ursprüngliche Souveränität des Landvolkes wieder in ihre Rechte.

Die Stände können den Fürsten seiner Rechte verlustig erklären, wenn er seiner eigenen Religion wegen die Landbewohner vertreiben will. Sie können dies auch tun, wenn ein Herr alle Freiheiten aufheben und aus dem Erbland ein *„absolutum dominium"* machen will. In gleicher Weise kann die Landschaft verfahren, wenn der Fürst zum Tyrannen wird, wenn ein Herr *„nit schützen wil"* und wenn es keine Hoffnung *„einer Verbesserung"* gibt.

Wer dem Herrscher jedoch gehuldigt hat, der hat Anspruch auf den Schutz des Herrn, hingegen *„wer nit in der Huldigung ist, der ist vogelfrei und nicht in dess Landsfürsten noch dess Landts schütz und protection, dann eben derwegen geschieht die Huldigung"*.

Der Tyrann ist der Feind des Ständestaates – Ferdinand gilt Tschernembl als ein Tyrann, denn er verdirbt die Lande *„umb seiner aignen gelegenheit willen, welches der Tyrannen Aigenschafft ist"*. Darum kann ihm nicht dienen, wer sein Vaterland liebt. Um nun zu vermeiden, dass ein *„Tyrann"* zur Regierung der Lande kommt, haben die Stände bereits vor der Huldigung Vorsicht walten zu lassen, denn jedes Land hat Macht *„condiciones fürzuschlagen seiner gelegenheit nach"*.

Tschernembl sah in Ferdinands Politik die Tendenz, die Freiheit der deutschen Nation zu unterdrücken und aus dem Reich ein *„absolut Monarchiam"* zu machen. Aber diese *„Freiheit Teutscher Nation ist eine von Erblicher Herrschaft befreyte und niemand als den das Reich mit Ordnung erwöhlet hat underworffene Freyheit"*.

Tschernembl sah gerade angesichts der kriegerischen Situation seiner Zeit die Zukunft in einer religiösen und politischen Toleranz. *„Man wirdt herna-*

cher vil fridlicher, ainiger, auch in underschidlichen Religionen vertrewlicher mit einander sein als bisher, wegen dass Jeder dess Kriegs satt ist und nit gern wider zum Krieg rathen wird“.

4. Kriegsethik angesichts des beginnenden Dreißigjährigen Krieges

In der gleichen Schrift, den **„Consultationes“**, macht sich Tschernembl aber auch Gedanken über die Kriegsführung. Trotzdem er die Zukunft in Friede und Toleranz sah, trat Tschernembl für eine entschlossene Kriegsführung – gerade in Böhmen in der Zeit des beginnenden Dreißigjährigen Krieges – ein. Auch hinsichtlich Böhmens selbst trat Tschernembl für eine entschlossene Kriegsführung ein. Es war ein alle Lebensbereiche betreffender Krieg, den er geführt wissen wollte.

Ein entscheidendes Mittel hiezu erschien ihm die Aufhebung der Leibeigenschaft in Böhmen. *„Man publiciere im Landt die Freiheit der Unterthanen unnd hebe auff die Leibeigenschafft“*, schrieb er, und hoffte dadurch sowohl finanzielle Erleichterung durch Freiwerden von *„gross Geld, so bisher vergraben und verborgen“*, aber er dachte auch an eine günstige psychologische, propagandistische Wirkung dieser Maßnahme, denn der *„gemain Mann wurde für sein Freyheit lieber sterben“*. Es sollte diese Gewährung der persönlichen Freiheit auch den Untertanen einen Ersatz geben für die Schäden, die sie erlitten haben. *„Daß man ihnen ein solche contra thue“*, argumentierte Tschernembl, hätten die Untertanen wohl verdient. Diese soziale Maßnahme von größter Bedeutung war freilich für einen bestimmten Zweck gedacht, aber sie zeugt doch von einem großen humanistischen und politisch-ethischen Weitblick.

Trotz der Erkenntnis der Notwendigkeit des Krieges empfand Tschernembl Mitleid mit dem *„gemeinen Volke“*, das die eigentliche Last und Not des Krieges zu tragen hatte. Er empfand Erbarmen mit dem armen, ausgeraubten und abgebrannten Mann in den verwüsteten Städten und Dörfern und er dachte an den Winter, in dem *„der Arme vor Kälte mit Weib und Kindern verderben müsse“*. Er sah sogar vor, dass man aus Erlösen eingezogener Güter Spitäler erbaue zur Erhaltung der Armen und zur Errichtung von Schulen.

Aber gerade weil er die Not des Volkes kannte, hatte er verlangt, dass die politisch führende Schicht des Adels auch ihren persönlichen Beitrag zu einem siegreichen Ausgang des Krieges leiste. Er wusste, dass Geld zum Kriegführen erforderlich war und darum sollte man mit allen Mitteln die Finanzierung des Krieges sichern. *„Jeder Landtmann gebe her und leyhe der Landtschafft [den Landständen] alles Geld und Silberschirr. Sein und seines Weibs Geschmuck. Barschaft.“* Gerade die Reichsten im Adel sollen beispielhaft vorangehen, höhere Steuern müssten eingehoben werden.

Dass auch soziale Tendenzen in seinem Ideengut – wenn auch aus der Not des Augenblicks geboren – sich dazu gesellten, zeigt nur um so mehr, dass er geistig nicht nur ein Epigone des ständischen Staatsgedankens ist, sondern am Beginn eines neuen politischen Denkens steht, das freilich erst Jahrhunderte später wirksam geworden ist.

Literatur

Quellen:

Tschernembl, Georg Erasmus von: De resistentia subditorum adversus Principem legitima (= HHStA Wien, Cod. 381, Suppl. 25)

Tschernembl, Georg Erasmus von: Consultationes oder unterschiedliche Rathschläge der meisten und wichtigsten Sachen, welche von Anfang der Böhemischen und ändern folgenden Auffständ fürgangen, unnd zu Werck gericht worden, oder werden sollen; von Wort zu Wort aus dem Original Protocoll, so in der Haidelbergischen Cantzlei gefunden worden, gezogen. Mit nothwendigen Glossis erklärt. Getruckt im Jahr M. D. C. XXIV

Weiterführende Literatur

Adelige Macht und Religionsfreiheit 1608: Der Horner Bund. Horn: Museen der Stadt Horn, 2008/2009

Bahlcke, Joachim: Durch „starke Konföderation wohl stabiliert". Ständische Defension und politisches Denken in der habsburgischen Ländergruppe am Anfang des 17. Jahrhunderts. In: Winkelbauer, Th. (Hg.): Kontakte und Konflikte. Böhmen, Mähren und Österreich: Aspekte eines Jahrtausends gemeinsamer Geschichte. Waidhofen/Thaya: Waldviertler Heimatbund, 1993

Barton, Peter F.: Georg Erasmus Tschernembl – Größe und Grenze, in: Lüthi, K./Suda, M. J. (Hg.): Die Schüler Calvins und die Diaspora. Beiträge des 3. Kongresses für Calvin-Forschung in Mittel- und Osteuropa 1988 in Wien. Wien: Evang. Oberkirchenrat, 1989

Eltz, Lieselotte von: Art. „Tschernembl, Georg Erasmus Frh. v.". In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. XXVI (2006)

Feigl, Helmut: Beiträge zur Biographie des Freiherrn Georg Erasmus von Tschernembl. Diss. phil. manuskr. Wien 1949

Heilingsetzer, Georg: Zwischen Bruderzwist und Aufstand in Böhmen. Der protestantische Adel des Landes ob der Enns zu Beginn des 17. Jahrhunderts. In: Schloß Weinberg im Lande ob der Enns. Linz: Landesverlag, 1991

Hennefeld, Thomas: Das Widerstandsrecht – eine reformierte Perspektive unter besonderer Berücksichtigung der Schriften Calvins. In: Bünker, M./Knecuker, R. (Hg.): Donauwellen. Zum Protestantismus in der Mitte Europas. FS K. W. Schwarz. Wien: Evang. Presseverband, 2012

Hirsch, Emanuel: Hilfsbuch zum Studium der Dogmatik. Die Dogmatik der Reformatoren und der altevangelischen Lehrer quellenmäßig belegt und verdeutscht, 4. Aufl. Berlin: de Gruyter ,1961

Krones, Franz von: Art. „Tschernembl, Georg Erasmus Freiherr von". In: ADB, Bd. 38 (1894)

Leeb, Rudolf: Der Augsburger Religionsfrieden und die österreichischen Länder, in: Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 122 (2006), S. 23–54
Leeb, Rudolf: Der Streit um den wahren Glauben – Reformation und Gegenreformation. In: Leeb, R./Liebmann, M./Scheibelreiter, G./Tropper, P. G.: Geschichte des Christentums in Österreich : von der Spätantike bis zur Gegenwart. Österreichische Geschichte, o.Bd. [Erg.Bd.]. Wien: Ueberreuter, 2003
Leeb, Rudolf: Die Reformation in Innerösterreich, in: Vincenc Rajšp, Karl W. Schwarz, Boguslaw Dybas, Christian Gastgeber (Hg.), Die Reformation in Mitteleuropa. Beiträge anlässlich des 500. Geburtstages von Primus Truber 2008, Wien-Laibach/Lubljana: Slowen. Wiss.-Inst., 2011, S. 263–281
Leeb, Rudolf: Welches Österreich wollten die Evangelischen Stände?. In: Gustav Reingrabner, Monika Haselbach (Hg.): Evangelische in Österreich. Katalog zur gleichnamigen Ausstellung in der Österr. Nationalbibliothek Nov. 1996–Feb. 1997. Wien: epv, 1996. S. 77–81
Leeb, Rudolf: Widerstand und leidender Ungehorsam gegen die katholische Konfessionalisierung in den österreichischen Ländern. In: Rudolf Leeb, Susanne Claudine Pils, Thomas Winkelbauer (Hg.), Staatsmacht und Seelenheil. Gegenreformation und Geheimprotestantismus in der Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Bd.47), Wien-München: Oldenbourg, 2007, S. 183–201
Link, Christoph: Jus resistendi – zum Widerstandsrecht im deutschen Staatsdenken. In: Scheuermann, A./Weiler, R./Winkler, G. (Hg.): Convivium utriusque iuris. FS A. Dordett. Wien: Wien: Wiener Dom-Verl., 1976
Reingrabner, Gustav: Union und Confoederation – Neues zum Horner Bund von 1608. In: Unsere Heimat 79/3 (2008), S. 216–254
Reingrabner, Gustav: Wo ist der evangelische Adel Österreichs geblieben? In: Barton, P. F. (Hg.): Kirche im Wandel. FS Bf. O. Sakrausky. Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte, Bd. II/13. Wien: Evang. Presseverband, 1993
Schwarz, Karl W.: „Religio und libertas hangen aneinander“. Über den „politischen“ Kalvinisten Georg Erasmus Tschernembl im Land ob der Enns zwischen Religionskonzession und Vertreibung [Manuskript des Vortrags am Symposium „Gegenreformation und Vertreibung – Austausch von Forschungsergebnissen“, Evang. Museum Rutzenmoos, 19.06.2010]. Online: http://museum.evang.at/sites/default/files/userfiles/files/Raum-3/K_SCHWARZ_Tschernembl.pdf [Stand: 02.01.2013]
Schwarz, Karl W.: Der „politische“ Kalvinist Georg Erasmus Tschernembl (1567–1626) und sein Kampf um Religionsfreiheit in Oberösterreich. In: Historia Ecclesiastica I (2010), S. l75–96
Schwarz, Karl W.: Georg Erasmus Tschernembl (1567–1626). Online: http://museum.evang.at/content/georg-erasmus-tschernembl-1567-1626 [Stand: 02.01.2013]
Strohmeyer, Arno: Konfessionskonflikt und Herrschaftsordnung. Widerstandsrecht bei den österreichischen Ständen (1550–1650). Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Bd. 201, Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, Bd. 16). Mainz: von Zabern, 2006

Strohmeyer, Arno: Vom Widerstand zur Rebellion: Praxis und Theorie des ständischen Widerstands in den östlichen österreichischen Ländern im Werden der Habsburgermonarchie (ca. 1550–1650). In: Friedeburg, R. v. (Hg.): Widerstandsrecht in der frühen Neuzeit. Erträge und Perspektiven der Forschung im deutsch-britischen Vergleich. Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 26. Berlin: Duncker & Humblot, 2001

Sturmberger, Hans: Georg Erasmus Tschernembl. Religion, Libertät und Widerstand. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation und des Landes ob der Enns (= Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 3), Graz-Köln: Böhlau, 1953

Vocelka, Karl/*Leeb*, Rudolf/*Scheichl*, Andrea (Hg.): Renaissance und Reformation. Oö. Landesausstellung 2010 [Katalog Schloss Parz/Grieskirchen], Linz: Trauner, 2010

Winkelbauer, Thomas: Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, 2 Bde. Österreichische Geschichte 1522–1699. Wien: Ueberreuter, 2003f.

Wolf, Ernst: Art. „Widerstandsrecht“. In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., Bd. VI (1962)

Zinnhobler, Rudolf: Die Entwicklung des Protestantismus in Oberösterreich – Schwerpunkte und Wendepunkte. In: Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 121 (2005), S. 443–470





Schriftenreihe des
INSTITUTS FÜR MILITÄRETHISCHE STUDIEN (IMS)

Band 3

Georg Heinrich Maria Haupt GRAF ZU PAPPENHEIM

Religiöse Implikationen der Kriegsführung
anhand ausgewählter Beispiele des Dreißigjährigen Krieges

mit einer Einführung von Hubert Michael MADER
und einem Epilog von Karl-Reinhart TRAUNER

Wien 2013